



Sitzungsvorlage
320/072/2016

Amt/Abteilung: Ordnungsabteilung Datum: 04.02.2016	Aktenzeichen: 320/00.00.09.00		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	08.02.2016	Vorberatung N	
Hauptausschuss	16.02.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Ausweitung der Außenbewirtschaftungszeiten von 14. Mai bis 17. September 2016 an Samstagen und vor Feiertagen bis 24 Uhr

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag können die Zeiten der Außenbewirtschaftung von 14. Mai bis 17. September 2016 an Samstagen und vor Feiertagen bis 24 Uhr ausgeweitet werden

Begründung:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 20. November 2015 eine Option zur Ausweitung der Außenbewirtschaftung für die Monate Mai bis September bis 24 Uhr an Frei- und Samstagen beantragt.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtvorstandes vom 11. Januar 2016 wurden die Städte Koblenz, Neustadt/Wstr., Speyer, Kaiserslautern und Worms um Mitteilung der dort bestehenden Regelungen zur Außenbewirtschaftung gebeten.

Von den angefragten Städten lassen neben Koblenz lediglich Speyer und Kaiserslautern Außenbewirtschaftung bis 24 Uhr zu. Speyer an allen Wochentagen, Kaiserslautern an Freitagen und Samstagen sowie Feiertagen, die keine stillen Feiertage sind. Eine Satzung wurde nicht beschlossen. Einzig in Koblenz wurde durch Satzung geregelt, dass in einem abgegrenzten Bereich der Innenstadt von Samstag auf Sonntag und vor Feiertagen das Ende der Außenbewirtschaftungszeit auf 24 Uhr festgesetzt wird.

Worms und Neustadt/Wstr. hingegen haben nach wie vor 22 Uhr als generelles Ende. Worms lässt nur in Ausnahmefällen und NW in der Kernstadt eine Außenbewirtschaftung bis 23 Uhr zu.

Vergleich kreisfreier Städte in Rheinland-Pfalz			Stand Januar 2016					
Stadt	Ende generell	über 23 Uhr hinaus	Wochentage	Satzung	Verfahren	Verlängerung geplant	Erfahrungen	
Neustadt/Wstr.	23 Uhr Kernstadt	Nein		Nein		Nein	immer wieder Beschwerden Kontrolle anlaßbezogen	
	22 Uhr außerhalb Kernstadt und Ortsteile					1 Ausnahmegenehmigung durch VA bis 23 Uhr		
Speyer	23 Uhr Kernstadt	ja, wenn keine Beschwerdelage	keine Einschränkung	Nein	Einzelfallprüfung öffentliches Interesse hat Vorrang		Kontrolle anlaßbezogen	
Kaiserslautern	23 Uhr	ja	Freitag/Samstag Tage vor Feiertagen	Nein	generell		keine nennenswerten Beschwerden	
Koblenz	23 Uhr	ja Innenstadt lt. Satzung	Samstag auf Sonntag vor ges. Feiertag	Ja	Festsetzung auf 23 bzw. 24 Uhr durch Satzung		ob sich Beschwerden gehäuft haben kann nicht mehr nachvollzogen werden; entspr. Überwachung ist erforderlich	
Worms	i.d.R. 22 Uhr Ausnahme 23 Uhr	Nein		Nein		Nein		

Grundsätzlich ist die Nachtruhe in der Zeit von 22 bis 6 Uhr gesetzlich geschützt. Danach sind Außenbewirtungen bis 22 Uhr zulässig. Sonderregelungen für die Außenbewirtung gibt es in § 4 Abs. 4 LImSchG. Auf Antrag werden Außenbewirtungen bis 23 Uhr zugelassen, was von den meisten Wirten in Anspruch genommen wird.

Das LImSchG wurde zuletzt 2011 geändert. Bei Vorliegen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses, kann der Beginn der Nachtzeit seither auch um mehr als eine Stunde hinausgeschoben werden. Die Gemeinden werden ermächtigt dazu auch Regelungen durch Satzung zu treffen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen ist der durch die Außengastronomie verursachte Lärm durch Auflagen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Hinausschiebung kann befristet erteilt und soll widerrufen werden, wenn der Schutz der Allgemeinheit dies erfordert.

Die bislang angewandte Verfahrensweise hat sich bisher sicherlich bewährt. Es kommt nur selten zu Beschwerden durch die Anwohner und die Gastronomie ist in der Lage, die Außenbewirtungen um 23 Uhr einzustellen. Es wird durch die Verwaltung nicht verkannt, dass in warmen Sommernächten manch ein Gast gerne länger sitzen und eine mögliche längere Außenbewirtung genießen möchte. Ein öffentliches Interesse für eine Ausdehnung dieser Zeiten wird allerdings schwer zu begründen sein. Unter Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der Anwohner soll eine generelle Hinausschiebung der Nachtzeit auf 24 Uhr deswegen auch nicht erfolgen.

Durch eine mögliche Hinausschiebung der Außenbewirtungszeit ausschließlich in den Nächten von Samstag auf Sonntag sowie vor einem gesetzlichen Feiertag (Fronleichnam) während der Zeit von 14. Mai – 17. September 2016 wird das Ruhebedürfnis der Anwohner gegenüber dem privaten Interesse berücksichtigt. Dies wäre bei einer Außenbewirtung bis 24 Uhr bereits an Freitagen womöglich nicht der Fall, da es eine Vielzahl von Menschen gibt, welche auch samstags arbeiten müssen und daher auf eine ausreichende Nachtruhe angewiesen sind. Nicht zuletzt deswegen werden die Ausnahmegenehmigungen mit Auflagen versehen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Nach den in der Zeit von Mai bis September 2016 gemachten Erfahrungen soll dann geprüft werden, ob die Ausweitung beibehalten und ggf. durch Satzung geregelt werden soll.

Die Regelung der Bewirtungszeiten zu besonderen Anlässen wie Landauer Sommer, Fest des Federweißen oder auch der Kerwe in den Ortsteilen bleibt davon unberührt.

Auswirkung:

Keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
BGM

Schlusszeichnung:

